



TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE RAUM PLANUNG UND DAS ÖFFENTLICHE BAURECHT (PLANUNGS- UND BAUGESETZ, PBG)

Bericht zur externen Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG);	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Fristverlängerung für Inkrafttreten	Klasse:		FreigabeDatum:	28.01.22
Autor:	TFu, CBI	Status:		DruckDatum:	28.01.22
Ablage/Name:	Bericht NG 611.1 externe Vernehmlassung.docx			Registratur:	2021.NWBD.43

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage und Gegenstand der Teilrevision	4
3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	5
4	Auswirkungen.....	9
5	Terminplan	9

1 Zusammenfassung

Die Gemeinden müssen gestützt auf das totalrevidierte Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1) ihre Zonenpläne und Bau- und Zonenreglemente bis am 1. Januar 2023 revidieren und an das neue PBG anpassen. Die Inkrafttretung des neuen PBG erfolgt gemeindeweise und geht einher mit dem Inkrafttreten der neurechtlichen kommunalen Bau- und Zonenordnungen. Alle elf Gemeinden sind intensiv mit den BZR-Revisionen (Gesamtrevision) beschäftigt und stecken im Prozess. Die öffentlichen Auflagen und erste Gemeindeversammlungen für die Beschlussfassungen finden 2022 statt.

Die nunmehr verbleibende Zeit bis zum 1. Januar 2023 ist sehr knapp. Unter Berücksichtigung allfälliger Rechtsverfahren ist die Frist nach heutiger Einschätzung unrealistisch und muss nochmals verlängert werden. Der Regierungsrat schlägt vor, die Frist zur Anpassung der Zonenpläne und Bau- und Zonenreglemente bis am 1. Januar 2025 zu verlängern. Zusätzlich wird eine Verlängerungsoption in der Kompetenz der Regierung von weiteren zwei Jahren im PBG verankert. Von dieser Option kann der Regierungsrat nur Gebrauch machen, wenn Einwendungs- und Beschwerdeverfahren die rechtzeitige, rechtskräftige Genehmigung der Nutzungsplanung verunmöglichen.

Durch die neuen Fristen für die Umsetzung der neuen Planungs- und Baugesetzgebung erhalten die Nidwaldner Gemeinden den notwendigen Handlungsspielraum die BZR-Revisionen mit einem grossen, aber leistbaren Engagement zu einem guten Abschluss zu bringen. Dabei ist ersichtlich und wird erwartet, dass die Gemeinden ihre Bau- und Zonenreglemente sowie den Zonenplan so rasch als möglich ihrer jeweiligen Gemeindeversammlung vorlegen.

Zudem ist aus praktischen Gründen die Umschreibung der Verkehrszonen in Art. 60 PBG anzupassen, damit alle Strassen innerhalb der Bauzone der Grund-, Grob- und Feinerschliessung der Verkehrszone zugewiesen werden können.

2 Ausgangslage und Gegenstand der Teilrevision

Das totalrevidierte Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1) wurde vom Landrat am 21. Mai 2014 beschlossen und ist am 1. Januar 2015 teilweise in Kraft getreten. Es war vorgesehen, dass das PBG gemeindeweise mit dem Inkrafttreten der neurechtlichen kommunalen Bau- und Zonenordnungen (Zonenpläne und Bau- und Zonenreglemente), spätestens am 1. Januar 2019 in Kraft tritt.

Am 13. Juni 2018 beschloss der Landrat eine erste Teilrevision des PBG. Die Frist für das gemeindeweise Inkrafttreten wurde bis spätestens am 1. Januar 2023 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Gemeinden ihre Zonenpläne sowie die Bau- und Zonenreglemente an die Bestimmungen des PBG anzupassen (Art. 177 Abs.1 PBG). Mit dem gemeindeweisen Inkrafttreten werden auch das Gesetz vom 24. April 1988 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz; BauG; NG 611.01) sowie die Vollziehungsverordnung vom 3. Juli 1996 zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Bauverordnung; BauV; NG 611.011) vollständig aufgehoben (Art. 178 PBG).

Nach Ablauf der Frist vom 1. Januar 2023 kann deshalb nur mehr nach den PBG-Bestimmungen gebaut werden und nicht mehr nach dem alten Recht (BauG). Würde in einer Gemeinde die Frist nicht eingehalten werden können, träte der Regierungsrat anstelle der Gemeindebehörden und müsste gestützt auf Art. 177 Abs. 3 PBG die notwendigen Änderungen zur Anpassung der Zonenpläne und der Bau- und Zonenreglemente beschliessen. Die Bestimmung war für 'säumige' Gemeinden vorgesehen, die die Bau- und Zonenordnungsrevision (BZR) nicht selber in die Wege leiten. Ab dem 1. Januar 2023 bis zum Vorliegen einer rechtskräftig geneh-

migten PBG-konformen Bau- und Zonenordnung könnten die Gemeinden nicht mehr selbständig handeln und beispielsweise keine Baubewilligungen mehr erteilen. Dieses Szenario gilt es unbedingt zu vermeiden.

Mittlerweile sind alle elf Gemeinden intensiv mit den BZR-Revisionsarbeiten beschäftigt. Die ersten Gemeinden können voraussichtlich im 1./2. Quartal 2022 die öffentliche Planaufgabe durchführen. Die Beschlussfassungen an den Gemeindeversammlungen sind frühestens ab dem 2./3. Quartal 2022 terminiert. Die Arbeiten erweisen sich wie erwartet, als anspruchsvoll und zeitintensiv. Insbesondere ist nicht absehbar, wie lange sich die Verfahrenswege für die vier «Rückzonungsgemeinden» Beckenried, Dallenwil, Emmetten und Wolfenschiessen hinziehen werden. Auch für die anderen Gemeinden ist die verbleibende Zeit bis zum 1. Januar 2023 sehr knapp. Müssten bis zum 1. Januar 2023 sogar alle offenen Rechtsverfahren erledigt sein, ist die Frist nach heutiger Einschätzung unrealistisch und muss nochmals verlängert werden.

Im Rahmen der Vorprüfungen der kommunalen Nutzungspläne ist unabhängig von der Umsetzungsfrist eine zusätzliche Problematik aufgetaucht, die sich nicht im Rahmen BZR Revision lösen lässt. Vielmehr ist das Thema der Strassenklassierung im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG; NG 622.1) zu diskutieren.

Gemäss bundesrechtlichen Vorgaben sind sämtliche Flächen der Nutzungspläne einer Zone zuzuweisen. Art. 60 PBG sieht deshalb vor, dass öffentliche Strassen gemäss Art. 4 des Strassengesetzes, die im Strassenverzeichnis aufgeführt sind, sowie Plätze, öffentliche Abstellplätze, Bushaltestellen, Bahnanlagen, Bahnstationen ohne Fremdnutzungen und dergleichen, nach ihrer Fertigstellung im Nutzungsplan einer Verkehrszone zuzuweisen sind. Nun hat sich aber herausgestellt, dass es sehr viele Strasse gibt, die im Strassenverzeichnis nicht als öffentliche Strasse, sondern als Privatstrasse verzeichnet sind und für welche keine Grunddienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit eingetragen ist. Alle diese Strasse müssten im Zonenplan einer angrenzenden Bauzone zugeschlagen werden. Bisher im Zonenplan weiss (Übriges Gebiet) dargestellte Flächen würden neu den unterschiedlichsten Bauzonen zugewiesen. Dies gilt es zu verhindern.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 60 Verkehrszone

Gemäss bisheriger (noch nicht in Kraft gesetzter) Regelung müssen die öffentlichen Strassen nach ihrer Fertigstellung einer Verkehrszone zugewiesen werden. Die Verkehrszone gemäss Art. 60 PBG beschränkt sich auf die öffentlichen Strassen. Da künftig alle Flächen einer Zone zuzuweisen sind, müssten diejenigen Strassen, welche nicht als öffentliche Strassen gelten, einer anderen Bauzone zugewiesen werden.

Was als öffentliche Strassen gilt, richtet sich nach der kantonalen Strassengesetzgebung. Einerseits werden die öffentlichen Strassen (behördenverbindlich) in den Strassenverzeichnissen festgelegt. Andererseits muss für die grundeigentümergebundene Umsetzung gemäss § 7 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenverordnung, StrV; NG 622.11) eine sog. Gemeindedienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden. Diese Dienstbarkeit ist konstitutiv; gemäss der landrätlichen Verordnung gelten nur diejenigen Strassen als öffentlich im Rechtssinne, für die eine Dienstbarkeit eingetragen ist. Die Dienstbarkeit ist deswegen erforderlich, weil das Strassenverzeichnis gemäss der kantonalen Strassengesetzgebung nicht in einem formellen Verfahren mit Einwendungs- bzw. Rechtsmittelmöglichkeit veröffentlicht wird. Vielmehr erfolgt eine laufende Nachführung.

Im Kanton Nidwalden sind nur sehr wenige Gemeindedienstbarkeiten für öffentliche Strassen im Grundbuch eingetragen. Dennoch werden zahlreiche Strassen öffentlich genutzt. Zwischen der faktischen und der rechtlichen Realität klafft somit ein Widerspruch. Bei der Umsetzung

von Art. 60 PBG im Rahmen der Zonenplananpassung hat dieser Widerspruch zu Problemen geführt. Es ist nicht klar, welche Strassen einer Verkehrszone zugewiesen werden dürfen.

Deshalb wird Art. 60 PBG neu auf alle Strassen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung ausgeweitet. Dadurch können bzw. müssen auch Strassen der Verkehrszone zugewiesen werden, die nicht als öffentlich gemäss der kantonalen Strassengesetzgebung gelten. Weiterhin nicht der Verkehrszone zugewiesen werden indessen bloss Hauszufahrten. Die Formulierung «Grund-, Grob- und Feinerschliessung» entspricht Ziff. 8.1 des Anhangs zur Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB; NG 611.2). Diese Flächen werden bei der Berechnung von Bauziffern bei der anrechenbaren Grundstücksfläche nicht berücksichtigt.

Die Verkehrszonen müssen nicht sofort nach Erstellung neuer Strassen angepasst werden. In der Regel kann dies im Rahmen der nächsten, ordentlichen Revision der Zonenplanung erfolgen.

Art. 174 Übergangsbestimmungen; 1. hängige Verfahren

Die Übergangsbestimmung in Art. 174 PBG regelt, wie mit hängigen Baugesuchen umzugehen ist. Baugesuche, die beim Inkrafttreten des PBG bereits hängig sind, werden nach dem bisherigen Recht beurteilt. Der Regierungsrat hat mittlerweile entschieden, einzelne Bestimmungen bereits vorzeitig in Kraft zu setzen (insbesondere Verfahrensbestimmungen). Diese Bestimmungen sind bereits in Kraft. Deshalb erweist sich die Formulierung nicht mehr als präzise und kann im Rahmen dieser Teilrevision angepasst werden.

Die Bestimmung wird zudem mit dem Hinweis auf den neuen Art. 177 Abs. 5 PBG ergänzt. Dieser Artikel muss im Rahmen des Übergangsrecht beachtet werden. Der neue Art. 177 Abs. 5 PBG steht in direktem Zusammenhang mit Art. 18 PBG.

Art. 18 PBG (bestehend) definiert die sogenannte Vorwirkung. Nach erfolgter öffentlicher Auflage von Zonenplan- sowie Bau- und Zonenreglementsänderungen (z.B. bei Teilrevisionen), dürfen Bauten und Anlagen nur noch bewilligt werden, wenn sie sowohl den neuen Bestimmungen als auch der geltenden Bau- und Zonenordnung entsprechen (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 177 PBG). Diese Vorwirkung der öffentlichen Auflage der Zonenpläne und der Bau- und Zonenreglemente war bereits im früheren Recht (Art. 80 Abs. 6 des alten Gesetzes vom 24. April 1988 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht) normiert. Damit trägt der kantonale Gesetzgeber einerseits Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) Rechnung, wonach die Nutzungsplanung angepasst werden muss, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Vor der Anpassung sollten grundsätzlich keine Baubewilligung erteilt werden, die der Planungsabsicht widersprechen. Andererseits können die Gemeinden dank dieser Bestimmung auf den Erlass einer Planungszone verzichten.

Gemäss dem neuen Art. 177 Abs. 5 ist Art. 18 PBG für die Totalrevision der kommunalen Nutzungsplanung zur Anpassung an das neue PBG nicht anwendbar. Dadurch wird die Vorwirkung der öffentlichen Auflage im Rahmen der anstehenden Totalrevision grundsätzlich ausgehebelt. Das neue PBG bringt einen Systemwechsel (Überbauungsziffer anstelle der Ausnützungsziffer / Gesamthöhe anstelle der Geschossberechnung) mit sich. Bei einer Vorwirkung der öffentlichen Auflage der totalrevidierten kommunalen Nutzungsplanung bestünde die Gefahr, dass im gesamten Gemeindegebiet Baubewilligungen nur noch unter erschwerten Voraussetzungen erteilt werden könnten. Bereits im geltenden PBG ist deshalb geregelt, dass die Vorwirkung bei der Anpassung an das neue PBG nicht greift (Art. 177 Abs. 2 PBG).

Die erhebliche Verlängerung der Inkraftsetzungsfristen (von bis zu vier Jahren) bedingt eine Differenzierung bei der Übergangsbestimmung. Für das Übergangsrecht gemäss dem neuen

Art. 177 PBG ist primär zu beachten, dass die Vorwirkung gemäss Art. 18 PBG für Baugesuche, die erst ab dem Jahr 2025 eingereicht werden, zwingend gilt (auch bei der Anpassung an das neue PGB). Derartige Baugesuche müssen sowohl dem neuen als auch dem alten Recht entsprechen, damit sie bewilligt werden können. Für Baugesuche, die vor dem 1. Januar 2025 eingereicht wurden, gilt die Vorwirkung gemäss Art. 18 PBG bei der Anpassung an das neue PBG hingegen weiterhin nicht.

Diese Unterscheidung ist notwendig, damit die Planungsabsicht nicht mit Baugesuchen gefährdet wird, die längst nach Bekanntwerden der neuen Zonenordnung eingereicht werden. Die Gemeinden müssen ihre Nutzungsplanung grundsätzlich bis Ende 2024 revidieren und rechtskräftig genehmigen lassen. Die öffentliche Auflage muss bis am 1. Januar 2025 längst erfolgt sein. Zudem darf der Regierungsrat ein späteres Inkrafttreten der kommunalen Nutzungsplanung nur im Ausnahmefall bewilligen (langwierige Einwendungs- und Beschwerdeverfahren). Insofern wäre es stossend, wenn in einzelnen Gemeinden Baugesuche, die erst im Jahr 2025 oder 2026 eingereicht werden, noch nach dem alten Recht beurteilt werden dürfen. Dies würde die rechtgleiche Umsetzung der kommunalen Nutzungsplanung in der Gemeinde bzw. im Kanton erheblich torpedieren. Zudem könnten Einzelpersonen im Nutzungsplanungsverfahren mittels Einwendung Einfluss nehmen auf das anwendbare Recht für Baugesuche, die erst noch eingereicht werden.

Art. 177 4. Anpassung von Zonenplänen sowie Bau- und Zonenreglementen

Abs. 1: Anstelle vom 1. Januar 2023 wird der 1. Januar 2025 ins PBG aufgenommen. Die Verlängerung von zwei Jahren ist einerseits notwendig, um die angefangenen BZR-Revisionen zum Abschluss zu bringen. Andererseits nimmt die Beibehaltung einer gesetzlichen Frist die Gemeinden weiterhin in die Pflicht, das PBG möglichst zeitnah einzuführen.

Abs. 2: Die Option, die Inkraftsetzung des PBG nach dem 1. Januar 2025 für weitere zwei Jahre nach hinten zu verschieben, ist eine letzte Möglichkeit für eine Gemeinde, das Szenario "Ersatzvornahme durch den Kanton" zu verhindern. Die Option kann nur im Einzelfall, gemeindeweise und für den Fall eingelöst werden, wenn Einwendungs- und Beschwerdeverfahren die rechtskräftige Genehmigung per 1. Januar 2025 verhindern.

Abs. 3: Der erste Satz gibt wie bisher dem Regierungsrat die Kompetenz, anstelle der Gemeinden die nötigen Änderungen zu beschliessen. Neu ist dies aber als Kann-Vorschrift formuliert.

Der zweite Satz ist eine Ergänzung im Sinne einer Präzisierung. Materiell sind damit keine Änderungen verbunden.

Abs. 4: Der Absatz soll neu aufgenommen werden. Er enthält inhaltlich keine Änderungen, sondern dient der Klärung und entspricht dem gängigen Vollzug. Können die Gemeinden die kommunale Nutzungsplanung nicht rechtzeitig rechtskräftig umsetzen, fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die Erteilung von Baubewilligungen nach neuem Recht. Mit der grosszügigen Fristverlängerung zur Inkraftsetzung dürfte dieser Fall kaum eintreffen. Denkbar ist primär, dass die Nutzungsplanung für einzelne Parzellen nicht rechtskräftig genehmigt werden kann, da Rechtsmittelverfahren hängig sind.

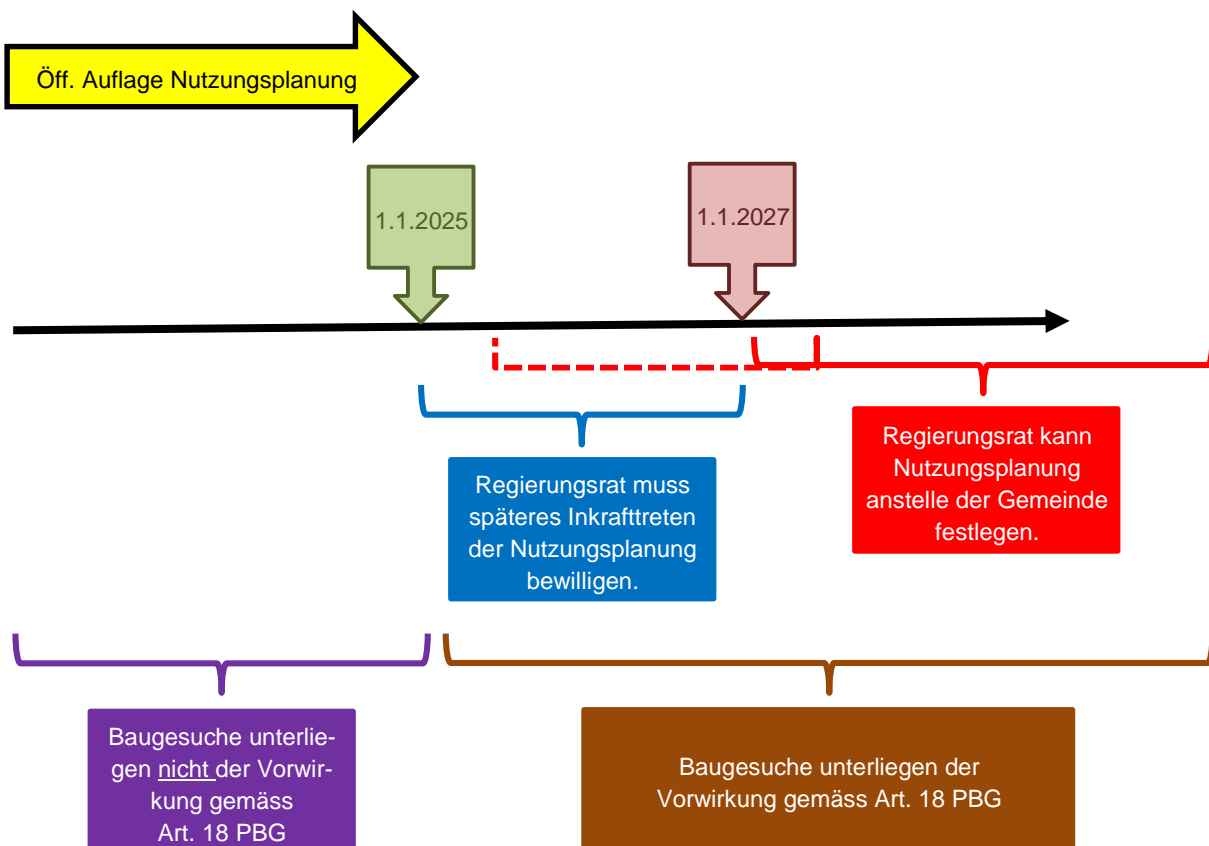
Abs. 5:

Der Absatz hält fest, was bereits heute gilt (Art. 177 Abs. 2 PBG). Die Bestimmung war zur Abfederung der Vorwirkung gemäss Art. 18 PBG im Rahmen des Systemwechsels zum Hüllenmodell geschaffen worden.

Wie in den Ausführungen zu Art. 174 PBG dargelegt und begründet, wird neu eine Differenzierung zur Vorwirkung im Rahmen der Totalrevision der kommunalen Nutzungsplanung aufgenommen. Baugesuche, die vor dem 1. Januar 2025 (resp. vor der gemeindeweisen Inkraftsetzung) eingereicht werden, fallen nicht unter die Vorwirkung. Diese Ausnahme der

Vorwirkung gilt indessen nur betreffend die öffentliche Auflage der Totalrevision des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements. Sofern hingegen Teilrevisionen des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements öffentlich aufgelegt werden, welche nicht durch die Revision des PBG ausgelöst worden sind, gelangt die Vorwirkung gemäss Art. 18 PBG zur Anwendung (vgl. letzter Teilsatz von Art. 177 Abs. 5 PBG: «wenn die öffentliche Auflage des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements die Anpassung an dieses Gesetz betrifft»).

Auch gilt die Vorwirkung für Baugesuche, welche nach dem 31. Dezember 2024 (resp. nach der gemeindeweisen Inkraftsetzung) eingereicht werden. In einem solchen Fall darf eine Baubewilligung nur erteilt werden, wenn das Bauvorhaben sowohl der bestehenden (oder alten) Bau- und Zonenordnung sowie dem neuen Zonenplan und Bau- und Zonenreglement entspricht. Dadurch besteht Gewähr, dass der neue Zonenplan und das neue Bau- und Zonenreglement (und somit auch die gemeindeweise Inkraftsetzung des PBG) in absehbarer Zeit umgesetzt werden. Ohne Vorwirkungsklausel würde die Anwendung des neuen Zonenplanes und des neuen Bau- und Zonenreglements wegen allfälligen offenen Rechtsverfahren und fehlender Rechtskraft der Bau- und Zonenordnung lange hinausgezögert.



Art. 207 Abs. 2 Inkrafttreten

Abs. 1, 3, und 4 bleiben unverändert.

Abs. 2 nimmt Bezug auf den Art. 177 PBG. Es wird kein neuer Sachverhalt geschaffen. Es müssen bloss die Verweise angepasst aufgenommen werden, da die Inkraftsetzungsfristen je nach Gemeinde unterschiedlich sein können (1. Januar 2025 oder verlängerte Frist gemäss neuem Art. 177 Abs. 2 PBG).

4 Auswirkungen

Alle Gemeinden sind willens ihre BZR-Revisionen so rasch als möglich abschliessen zu können und so das neue Planungs- und Baugesetz umzusetzen. Einigen Gemeinden wird dies auf Ende 2022 innerhalb der bisherigen Frist voraussichtlich auch gelingen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass einzelne Gemeinden von der verlängerten Inkraftsetzungsfrist Gebrauch machen müssen; insbesondere, weil bis Ende 2022 nicht alle Rechtsverfahren erledigt werden können. In diesen Gemeinden führt dies zu einer späteren Umsetzung des neuen Planungs- und Baugesetzes. Mitunter kann in diesen Fällen die Zone mit Nutzungsbonus für Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus gemäss Art. 57a ff. PBG noch nicht angewendet werden. Wieviele Gemeinden dies betreffen wird, kann heute nicht vorausgesagt werden.

Zudem dürfte die Teilrevision dazu führen, dass im Kanton das bisherige Baugesetz noch länger neben dem neuen Planungs- und Baugesetz anwendbar bleibt. Beispielsweise in Beschwerdefällen müssen der Rechtsdienst und das Verwaltungsgericht - je nach Gemeinde und Konstellation (Vorwirkung etc.) - gewisse Mehrarbeiten und Mehraufwand in Kauf nehmen. Die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen in den einzelnen Gemeinden stellen auch für Bauherren sowie Planerinnen und Planer eine Herausforderung dar.

Die Verlängerung der Frist für die Inkraftsetzung des PBG und der kommunalen BZR-Revisionen (Gesamtrevision der Zonenpläne sowie der Bau- und Zonenreglemente) hat für den Kanton im Weiteren keine finanziellen und personellen Auswirkungen zur Folge.

5 Terminplan

Verabschiedung durch RR:	Januar 2022
Externe Vernehmlassung:	Februar 2022 – April 2022
Verabschiedung durch RR:	Mai 2022
Vorberatende Kommission BUL	August 2022
1. Lesung im Landrat:	September 2022
2. Lesung im Landrat:	Oktober 2022 (nach Möglichkeit Verzicht auf 2. Lesung)
Referendumsfrist:	bis Dezember 2022
Inkrafttreten:	1. Januar 2023

Am 1. Juli 2022 beginnt die neue Legislatur. Die Beratung in der landrätlichen Kommission (BUL) sollte deshalb bereits in der neuen Zusammensetzung im August 2022 erfolgen. Dies führt zu einer kleinen Verzögerung. Wichtig ist, dass die Referendumsfrist vor dem 1. Januar 2023 abläuft.

Die Änderung des Planungs- und Baugesetzes muss zwingend am 1. Januar 2023 in Kraft treten, da die Gemeinden ihre Nutzungsplanung gemäss aktuell gültigem Planungs- und Baugesetz bis spätestens am 31. Dezember 2022 anpassen müssen. Nach Ablauf dieser Frist müsste der Regierungsrat anstelle und auf Kosten der Gemeinden die nötigen Änderungen in den kommunalen Nutzungsplanungen beschliessen (Art. 177 Abs. 3 PBG). Ziel der vorliegenden Revision ist gerade die Verhinderung dieses Szenarios. Aufgrund des Legislaturwechsels und der Herbstferien könnte eine zweite Lesung im Landrat erst am 26. Oktober 2022 stattfinden. Die Referendumsfrist würde erst im Januar 2023 und damit zu spät für eine rechtzeitige Inkraftsetzung dieser Teilrevision ablaufen. Es ist daher ins Auge zu fassen, auf eine zweite Lesung im Landrat zu verzichten. Dieser Entscheid liegt gemäss Art. 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetzes, LRG; NG 151.1) in der Kompetenz des Landrates.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Karin Kayser-Frutschi

Landschreiber

Armin Eberli